

Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in den Ortschaften
Gremersdorf und Bollbrügge (soweit am Sundweg gelegen).

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 – GVOBl. Schl.-Holst. S. 25 -, des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 – GVOBl. Schl.-Holst. S. 237 – und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. Juli 1977 wird für das Gebiet der

Ortschaften Gremersdorf und Bollbrügge

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch weiße Straßenschilder mit blauer Beschriftung gekennzeichnet, deren Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gemeinde obliegt.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2 Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Bei Neubauten hat die Nummerierung zu erfolgen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar werden. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

(2) Für die Hausnummern sind Schilder mit Ziffern oder nach freier Wahl zu verwenden. Die Nummernschilder sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.

(3) Für die Nummernschilder werden folgende Mindestgrößen vorgeschrieben:

- a) bei einstelligen Hausnummern 10 cm breit und 10 cm hoch,
- b) bei zweistelligen Hausnummern 12 cm breit und 10 cm hoch.

(4) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang, bei Häusern mit Vorgärten über 15 m Tiefe an der Einfriedigung neben dem Grundstückseingang anzubringen.

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 kann die Gemeinde zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach den Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, sie gilt bis zum 31. Juli 2007.

Oldenburg in Holstein, den 29. Juli 1977

Gemeinde Gremersdorf
(L.S.)

gez. (Klinckhamer)
- Bürgermeister -